

CORONAVIRUS –Welche Auswirkungen gibt es auf Baustellen?*

von RA Mag Markus Dax und RA Mag Anna Woschitz

Die rasche Ausbreitung des Coronavirus veranlasste die österreichische Bundesregierung entsprechende Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus zu setzen, insbesondere ein Betretungsverbot für öffentliche Orte auszusprechen.

Diese angeordneten Maßnahmen haben auch massive Einschränkungen des Wirtschaftslebens zur Folge, wobei auch laufende Baustellen von diesen Maßnahmen bzw deren Folgen massiv betroffen sind und sich die Frage stellt, ob diese Baustellen aufrechterhalten werden dürfen oder einzustellen sind.

1. COVID-19 Gesetz

Durch das am 15.03.2020 kundgemachte COVID-19 Gesetz, wurden einerseits einige Gesetze novelliert und andererseits neue Bundesgesetze erlassen, wie unter anderem das Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz).

Aufgrund des neuen COVID-19-Maßnahmengesetzes kann nunmehr durch Verordnung einerseits das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen und andererseits das Betreten von bestimmten Orten untersagt werden.

Solche Verordnungen wurden auf Basis der § 1 und § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz am 15.03.2020 auch bereits kundgemacht.

Mit der Verordnung BGBl II 2020/98 wurde unter anderem vorgesehen, dass das Betreten von öffentlichen Orten verboten ist und gemäß § 2 dieser Verordnung unter anderem

- Betretungen die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich sind; sowie
- Betretungen die für berufliche Zwecke erforderlich sind und sichergestellt ist, dass am Ort der beruflichen Tätigkeit zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann

von diesem Betretungsverbot ausgenommen sind.

2. Auswirkungen des Betretungsverbotes auf Baustellen?

Es ist nun zwar in der Verordnung nicht explizit festgehalten, dass auch das Betreten von Baustellen und Weiterarbeiten auf Baustellen, auch wenn sie keine öffentlichen Orte darstellen, verboten ist. Bei der Beantwortung der Frage man wird sich aufgrund der umfassenden Maßnahmen der österreichischen Bundesregierung dennoch die Frage stellen müssen, ob auch Baustellen von diesem Betretungsverbot umfasst sind.

Bei der Beurteilung, ob nunmehr Arbeiten auf Baustellen weiterhin zulässig sind, ist primär zu berücksichtigen, ob Baustellen einen „öffentlichen Ort“ darstellen. Zwar liegen aufgrund der aktuellen Situation noch keine gerichtlichen Entscheidungen vor, die Verordnung ist jedoch grundsätzlich dahingehend zu interpretieren, dass Geschäftslokale ein öffentlicher Raum sind, Produktionsbereiche hingegen nicht. Diese Auslegung hat zur Folge, dass Arbeiten auf Baustellen nicht vom grundsätzlichen Verbot des § 1 der Verordnung BGBl II 2020/98 umfasst sind.

Es darf jedoch nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Bauarbeiter ihre Baustellen auch erreichen müssen und der Weg zwischen dem jeweiligen Wohnsitz bzw. der Unterkunft der Bauarbeiter und der Baustellen meist durch öffentlichen Raum führen wird.

Wie bereits oben erwähnt, stellen Betretungen, die für berufliche Zwecke erforderlich sind und sichergestellt ist, dass am Ort der beruflichen Tätigkeit zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann, eine Ausnahme vom allgemeinen Betretungsverbot öffentlicher Orte dar.

Das bedeutet nun aber, dass auf Baustellen sichergestellt sein muss, dass zwischen allen Arbeitern jederzeit (!) ein Abstand von mindesten einem Meter eingehalten werden kann, andernfalls das Arbeiten auf Baustellen nicht mehr zulässig wäre. Wir weisen darauf hin, dass dieser Mindestabstand nicht nur während der Arbeit, sondern jederzeit, sohin beispielsweise auch am Weg zwischen verschiedenen Baustellen, bei Transportwegen sowie Arbeitspausen einzuhalten ist.

Da davon auszugehen ist, dass auf einigen Baustellen dieser Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sind Arbeiten auf Baustellen nur mehr dann zulässig, wenn die Ausnahmen des § 2 Z 1 der Verordnung BGBl II 2020/98 vorliegen, sohin nur Arbeiten, die zur Abwendung einer unmittelbaren

Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich sind bzw. wenn es sich um Bauprojekt handelt, das „systemrelevant“ ist.

Unseres Erachtens werden daher – sofern der Mindestabstand von einem Meter nicht eingehalten werden kann – wie auch von der Wirtschaftskammer empfohlen, nur mehr folgende Arbeiten auf Baustellen zulässig sein:

- einerseits nur mehr Notfallarbeiten zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur, beispielsweise Arbeiten zur Behebung von Leitungsgbrechen sowie
- andererseits Bauarbeiten, die unbedingt zur Stilllegung der Baustellen erforderlich sind, um große finanzielle Schäden zu verhindern.

Dabei wird jedoch zu berücksichtigen sein, dass die Arbeitgeber für einen entsprechenden Schutz ihrer Bauarbeiter, wie beispielsweise durch Schutzmasken zu sorgen haben.

Es wird daher grundsätzlich von Baustelle zu Baustelle zu entscheiden sein, ob unbedingt notwendige oder nicht unbedingt notwendige Bauarbeiten vorliegen sowie ob es sich um eine „systemrelevante“ Baustelle handelt.

Derzeit ist vorgesehen, dass diese Verordnungen mit Ablauf des 22.03.2020 wieder außer Kraft treten.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass derzeit nicht absehbar ist, ob diese Maßnahmen verlängert werden und wird dies vor allem vom Erfolg der jetzigen Maßnahmen abhängig sein, ob dadurch die Verbreitung des Coronavirus eingeschränkt werden kann.

Abschließend halten wir fest, dass die konkreten Auswirkungen dieser angeordneten Maßnahmen wohl leider noch nicht absehbar sind, insbesondere hinsichtlich der rechtlichen Folgen.

* * *

Wir hoffen, Ihnen hiermit eine allgemeine Übersicht bzw. eine erste Hilfestellung für eine erste Einschätzung der Situation geben zu können.

Unser Real-Estate Team, bestehend aus Mag. Markus Dax und Mag. Anna Woschitz, steht Ihnen diesbezüglich gerne unterstützend zur Seite bzw. steht Ihnen für weitere Rückfragen gerne zur Verfügung – Kontaktdaten: Mag. Markus Dax 0664/886 677 83, Mag. Anna Woschitz 0664/886 221 53, realestate@sms.law / markus.dax@sms.law / anna.woschitz@sms.law.

** Dieser Artikel basiert auf dem Wissensstand und den gesetzlichen Bestimmungen am Tag des Beitrages, sohin vom 17.03.2020. Aufgrund der rasanten Entwicklung und der sich stetig ändernden Situation kann der Inhalt dieses Artikels daher nach dem 17.03.2020 überholt sein und sind wir daher bemüht, Sie über die aktuellen Entwicklungen up-to-date zu halten.*